

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 1956

Nummer 80

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

5. 7. 1956, Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus den im Landesjugendplan 1956 bei Position 19 veranschlagten Mitteln. S. 1629.

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

III. Kommunalaufsicht: Bek. 27. 6. 1956, Änderung der Bezeichnung der Gemeinde Bökenförde, Landkreis Lippstadt, in Bökenförde. S. 1631/32. — Bek. 4. 7. 1956, Zulassung neuer Handfeuerlöscher-Typen. S. 1633/34.

**D. Finanzminister.**

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 4.7. 1956, Vereinfachung der periodischen Berichterstattung auf dem Gebiete des Veterinärwesens. S. 1635.

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

RdErl. 6. 7. 1956, Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an den Lehrgängen für berufliche Fortbildung als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft in den gesetzlichen Rentenversicherungen gemäß § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO. S. 1638.

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

**K. Justizminister.**

#### A. Landesregierung

**Richtlinien  
für die Gewährung von Zuschüssen aus den im  
Landesjugendplan 1956 bei Position 19  
veranschlagten Mitteln**

Vom 5. Juli 1956

##### I. Grundsätze

Die im Landesjugendplan 1956 mit der Zweckbestimmung „für besonders zu fördernde Maßnahmen des Landesjugendplans 1956, vor allem für die Förderung staatspolitisch bedeutsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Jugendwesens“ veranschlagten Mittel sind insbesondere bestimmt zur

1. Förderung von Begegnungen mit Jugendlichen aus der SBZ — Ost-West-Begegnung — bei mindestens 4tägiger Dauer
  - a) im Lande Nordrhein-Westfalen
  - b) in der SBZ
  - c) in West-Berlin oder im Zonengrenzgebiet und deren Vorbereitung.
2. Förderung der Begegnung mit Jugendlichen aus West-Berlin bei mindestens 4tägiger Dauer
  - a) im Lande Nordrhein-Westfalen
  - b) in Berlin.
3. Förderung von Begegnungen mit staatsbürglichem Bildungswert zwischen Jugendlichen verschiedener Verbände und Gruppen.
4. Förderung von Treffen, die der Begegnung mit demokratischen Organisationen des Auslandes und dem Studium politischer, parlamentarischer oder sozialer Einrichtungen des Gastlandes dienen.

Über die Förderung sonstiger Maßnahmen, die der politischen Bildung dienen und der Zweckbestimmung des Haushaltsansatzes entsprechen, wird besonders entschieden.

#### II. Umfang und Förderung

Die Mittel werden auf Antrag bewilligt. Ihre Höhe richtet sich nach der Bedeutung und dem Bildungswert der geplanten Veranstaltung. Zuwendungen werden jedoch nur gewährt, soweit nicht von dritter Seite eine Förderung der Veranstaltung möglich ist, die eine Kostendeckung ganz oder teilweise bewirkt, und Eigenmittel in angemessener Höhe angesetzt sind.

#### III. Anträge

1. Die Anträge sind der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen schriftlich und in dreifacher Ausfertigung vorzulegen (Muster). Veranstaltungsplan und Finanzierungsvorschlag müssen beiliegen.
2. Soweit Zuschüsse von mehr als 4000,— DM beantragt werden, müssen die Anträge den „Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO“ vom 7. 1. 1956 — MBl. NW. S. 94 — entsprechen.
3. Die Anträge müssen rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltungen gestellt werden.

#### IV. Verwendungsnachweis

1. Der Empfänger einer Zuwendung hat den sachgemäßen und zweckbestimmten Verbrauch durch Vorlage eines Verwendungsnachweises (sachlicher Bericht und zahlenmäßige Nachweisung) in dreifacher Ausfertigung zu erbringen.
2. Der zahlenmäßigen Nachweisung sind die Belege beizufügen, soweit in den Bewilligungsbedingungen nichts anderes bestimmt wird.
3. Bei Zuwendungen über 4000,— DM ist der Verwendungsnachweis nach den Richtlinien Nordrhein-Westfalen zu § 64 a Abs. 1 RHO — siehe III. Nr. 2 — zu führen, soweit in dem Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.

**M u s t e r**

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für besonders zu fördernde Maßnahmen des Landesjugendplans 1956,  
vor allem für die Förderung staatspolitisch bedeutsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Jugendwesens  
(Position 19 Landesjugendplan 1956)**

1. Träger der Veranstaltung oder Maßnahme (genaue Anschrift, Konto-Angabe)

.....  
.....

2. Art der Veranstaltung oder Maßnahme (Veranstaltungsplan)

.....  
.....

3. Ort und Dauer der Veranstaltung oder Maßnahme

.....  
.....

4. Zahl der Teilnehmer (ggf. aufgeschlüsselt nach Teilnehmern aus dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen oder anderen Ländern der Bundesrepublik, der SBZ oder des Auslandes)

.....  
.....

5. Kostenplan

6. Finanzierungsplan

— MBl. NW. 1956 S. 1629.

**C. Innenminister**

**III. Kommunalaufsicht**

**Aenderung der Bezeichnung  
der Gemeinde Bökenförde, Landkreis Lippstadt,  
in Bökenförde**

Bek. d. Innenministers v. 27. 6. 1956 — III A 1037 I 56

Durch Beschuß der Landesregierung vom 19. Juni 1956  
ist die Schreibweise des Namens der Gemeinde Bökenförde, Landkreis Lippstadt, in

Bökenförde  
geändert worden.

— MBl. NW. 1956 S. 1631/32.

### Zulassung neuer Handfeuerlöscher-Typen

Bek. d. Innenministers v. 4. 7. 1956 — III A 3 3/246 — 1592III/56

Auf Grund der Polizeiverordnung über Handfeuerlöscher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte v. 19. September 1941 (RGBl. I S. 574) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöscher folgende Handfeuerlöscher-Typen und von Hand tragbaren Feuerlöschgeräte für die Herstellung und den Vertrieb neu zugelassen:

Hersteller:	Handfeuerlöscher:	Amtl. Kenn-Nr.
<b>Mit Wirkung vom 27. März 1956</b>		
Total AG. Foerstner u. Co., Ladenburg/Neckar	1. „Total DIN Bromid 0,8“, Type CB 0,8 Löschmittelinhalt 0,8 Liter, Bauart B 0,8 L	P 1 — 2/56
Minimax AG., Stuttgart W, Reinsburgstr. 198	2. „Minimax Type PD 6“, DIN-Trocken-Handfeuerlöscher, 6 kg Löschmittelinhalt, Bauart P 6 h, mit Schlauch	P 1 — 4/56
<b>Mit Wirkung vom 3. Mai 1956</b>		
Bavaria Feuerlösch-Apparate-Bau, Albert Loos, Nürnberg, Außere Sulzbacher Str. 6—8	3. „Bavaria“ DIN Bromid 0,8, Löschmittelinhalt 0,8 Liter Bromid, Bauart B 0,8 L	P 1 — 5/56
	4. „Bavaria“ Vergaserbrandlöscher Tetra 0,8, Löschmittelinhalt 0,8 Liter Tetra, Bauart T 0,8 L	P 2 — 3/56
	5. „Bavaria“ Kohlensäure-Schneelöscher, Type CO <sub>2</sub> —1,5, Löschmittelinhalt 1,5 kg CO <sub>2</sub> , Bauart CO <sub>2</sub> —1,5 mit beweglichem Schneerohr	P 2 — 4/56
<b>Mit Wirkung vom 4. Juni 1956</b>		
Sicli, Löschgeräte GmbH., Solingen-Ohligs, Wilhelmstr. 29	6. DIN-Naß 10 — Type „Siclet 10“ mit 10 Liter Löschmittelinhalt und Netzmittelzusatz, Bauart N 10 Hn, mit Hebelventil, Schlauch und Strahlrohr	P 1 — 7/56
	7. DIN-Naß 10 — Type „Siclet 10“ mit 10 Liter Löschmittelinhalt und Netzmittelzusatz, frostbeständig bis —30° C, Bauart N 10 Hf—30, mit Hebelventil, Schlauch und Strahlrohr	P 1 — 8/56
	8. DIN Schaum 10 — Type „DMR 10“ mit 10 Liter Schaummittelfüllung, Bauart S 10 Cn	P 1 — 9/56
	9. DIN Trocken 6 — Type „Siclop 6“, Löschmittelfüllung 6 kg Trockenlöschkpulver, mit fester Spritzdüse, Bauart P 6	P 1 — 10/56
	10. Staubbrand-Naß-Handfeuerlöscher, Type „Siclep 10“, Löschmittelinhalt 10 Liter Wasser und Netzmittelzusatz, Bauart N 10 Hn, mit Hebelventil, Schlauch und Spritzstrahlrohr	P 2 — 5/56
	11. Staubbrand-Naß-Handfeuerlöscher, Type „Siclep 10“, Löschmittelinhalt 10 Liter Wasser und Netzmittelzusatz, frostbeständig bis —30° C, Bauart N 10 Hf—30, mit Hebelventil, Schlauch und Spritzstrahlrohr	P 2 — 6/56
<b>Mit Wirkung vom 8. Juni 1956</b>		
Graf u. Pulvermacher, Düsseldorf-Gerresheim, Märkische Str. 40	12. DIN Trocken 6 — Type „Atomfix P 6“, Löschmittelfüllung 6 kg Trockenpulver, Bauart P 6, mit unten liegender, fester Spritzdüse	P 1 — 11/56
H. Schulte-Frankenfeld, Wadersloh/Westf.	13. „Gloria“ DIN Trocken 12 — Type Trocken 912, Löschmittelinhalt 12 kg Trockenlöschkpulver, Bauart P 12, mit Schlauch und Pistole	P 1 — 12/56
	14. „Gloria“ DIN Trocken 6 — Type Trocken 906 S, Löschmittelinhalt 6 kg Trockenlöschkpulver, Bauart P 6, mit Schlauch und Pistole	P 1 — 13/56
	15. „Gloria“ DIN Tetra 2 — Type T 2 „L“, Löschmittelinhalt 2 Liter Tetra, Bauart T 2 L, mit Tombakbehälter	P 1 — 14/56
	16. „Gloria“ DIN Bromid 2 — Type CB 2, Löschmittelinhalt 2 Liter Bromid, Bauart B 2 L, mit Stahlbehälter	P 1 — 15/56

Hersteller:	Handfeuerlöscher:	Amtl. Kenn-Nr.
H. Schulte-Frankenfeld, Wadersloh/Westf.	17. „Gloria“ DIN Bromid 2 — Type CB 2 „L“, Löschmittelinhalt 2 Liter Bromid, Bauart B 2 L, mit Tombakbehälter  18. „Gloria“ DIN Bromid 0,8 — Type CB 0,8, Löschmittelinhalt 0,8 Liter Bromid, Bauart B 0,8 L, mit Stahlbehälter  19. „Gloria“ DIN Bromid 0,8 — Type CB 0,8 „L“, Löschmittelinhalt 0,8 Liter Bromid, Bauart B 0,8 L, mit Tombakbehälter  20. „Gloria“ Vergaserbrandlöscher — Type 0,8 Liter, Löschmittelinhalt 0,8 Liter Tetra, Bauart T 0,8 L, mit Stahlbehälter  21. „Gloria“-Vergaserbrandlöscher — Type 0,8 Liter, Löschmittelinhalt 0,8 Liter Tetra, Bauart T 0,8 L, mit Tombakbehälter	P 1 — 16/56  P 1 — 17/56  P 1 — 18/56  P 2 — 7/56  P 2 — 8/56
Concordia Elektrizitäts AG., Dortmund, Münsterstr. 231	22. DIN Trocken 12 — Type „CEAG KTA 12“, Spezialpulverfüllung 12 kg, Bauart P 12, mit Schlauch und Pistole	P 1 — 19/56
Vulkan-Werk, Wilhelm Diebold, Stuttgart-Feuerbach, Siemensstr. 96—98	23. DIN Trocken 12 — Type „Vulkan P 12“, Löschmittelfüllung 6 kg, Bauart P 6, mit Schlauch und Pistole  24. DIN Trocken 6 — Type „Vulkan P 6“, Löschmittelfüllung 6 kg Bauart P 6, mit Schlauch und Pistole	P 1 — 21/56  P 1 — 22/56
<b>Mit Wirkung vom 11. Juni 1956</b>		
Minimax AG., Stuttgart W, Reinsburgstr. 198	25. „Minimax DIN Bromid 0,8“ — Type CB 0,8, Löschmittelinhalt 0,8 Liter, Bauart B 0,8 L	P 1 — 3/56
Josef Egetemeyer, Nürnberg, Ottstraße 6	26. DIN Trocken 6 — Type „Löschfix P 6“, Löschmittelfüllung 6 kg, Bauart P 6, mit Schlauch und Pistole	P 1 — 20/56
<b>Mit Wirkung vom 16. Juni 1956</b>		
J. H. Peters u. Bey, Hamburg 11, Karpfangerstr. 8—14	27. „Pebetra“ Vergaserbrandlöscher — Type T 0,8 L, Löchmittelfüllung 0,8 Liter Tetra, Bauart T 0,8 L	P 2 — 9/56

Diese Zulassungen haben nach Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten (MBI. NW. 1952 S. 645) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Handfeuerlöscher und von Hand tragbare Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,  
Gemeindeaufsichtsbehörden,  
Gewerbeaufsichtsämter.

— MB . NW. 1956 S. 1633/34.

## F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### II. Landwirtschaftliche Erzeugung

#### Vereinfachung der periodischen Berichterstattung auf dem Gebiete des Veterinärwesens

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 7. 1956 — II Vet. 1000 (VR) — 1284/56

Aus Gründen einer Vereinfachung der Verwaltung wird folgendes angeordnet:

1. Ablieferung gefallener Tiere an Tierkörperbeseitigungsanstalten.

Die Berichterstattung zum 25. 1. jeden Jahres entfällt. Der Erl. v. 8. 10. 1951 — II Vet. 2402 — wird hiermit aufgehoben.

2. Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen.  
Die Berichterstattung über die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen entfällt. Der RdErl. v. 3. 3. 1951 — II Vet. 2550 — wird hiermit aufgehoben.
3. Berichterstattung der tierärztlichen Untersuchungsstellen.  
Alle tierärztlichen Untersuchungsstellen (staatliche Veterinäruntersuchungsämter, bakteriologische Untersuchungsstellen der Schlachthöfe und sonstige Laboratorien) berichten für die Folge nur noch zum 1. 2. T. jeden Jahres den Regierungspräsidenten entsprechend den nachstehenden Anlage in doppelter Ausfertigung — erstmalig zum 1. 2. 1957 —. Diese Berichte sind mir durch die Regierungspräsidenten zum 1. 3. jeden Jahres in einfacher Ausfertigung gesammelt vorzulegen. Zur Erleichterung der Auswertung sind diese Jahresberichte gem. der aus der Anlage ersichtlichen Gliederung zu erstatten.

Die vierteljährlichen Berichte der tierärztlichen Untersuchungsstellen fallen fort. Der RdErl. des RMdI. v. 6. 3. 1939 (RMBliV. S. 569) und mein RdErl. v. 21. 3. 1950 (MBI. NW. S. 258) werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte,  
staatl. Veterinäruntersuchungsämter  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### Anlage

Jahresbericht des .....  
in .....

#### I. Untersuchungen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung.

Anm.: Hierunter fallen auch die Blut-, Milch- und Kotuntersuchungen zur Ermittlung von Bakterienausscheidern der Enteritisgruppe in Rinderbeständen sowie die Blutuntersuchungen auf Abortus Bang. Für jede festgestellte anzeigepflichtige oder nicht anzeigepflichtige Seuche ist ein besonderer Unterabschnitt zu bilden.

#### II. Bakteriologische Fleischuntersuchungen.

Anm.: Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Gesamtzahl, Verteilung auf die einzelnen Tiergattungen, Anlässe (Krankheitserscheinungen und pathologisch-anatomische Veränderungen), Untersuchungsergebnisse (Fleischvergifter mit Angabe des Salmonellentyps, Tierseuchenerreger, Gehalt an unspezifischen Keimen), besondere Beobachtungen (z. B. über die Eignung der Untersuchungsverfahren).

#### III. Untersuchungen auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung.

- A. Untersuchungen aus Anlaß oder wegen Verdachts bakterieller Lebensmittelvergiftungen.
- B. Untersuchungen aus anderen amtlichen Anlässen:
  - 1. Frisches Fleisch
  - 2. Zubereitetes Fleisch einschl. Fleisch- und Wurstwaren
  - 3. Geflügel
  - 4. Eier
  - 5. Wild
  - 6. Fische
  - 7. Weich-, Schalen- und Krustentiere
  - 8. Milch
    - a) Milch aus Erzeugerbetrieben,
    - b) Milch aus Ver- und Bearbeitungsbetrieben (Sammel- und Verteilerstellen),
  - 9. Sonstige Lebensmittel.

#### IV. Allgemeine diagnostische Untersuchungen.

Anm.: Für jede Tiergattung ist ein besonderer Unterabschnitt zu bilden. In einem dieser Unterabschnitte sind die Wilduntersuchungen zu berücksichtigen.

#### V. Sonstige Gutachten, wissenschaftliche Arbeiten.

#### VI. Sonstige Tätigkeit.

MBI. NW. 1956 S. 1635.

#### G. Arbeits- und Sozialminister

**Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an den Lehrgängen für berufliche Fortbildung als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft in den gesetzlichen Rentenversicherungen gemäß § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 7. 1956 — II A 4 — 6404 c (9/56)

Auf Grund des § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO erkenne ich an Stelle des fr. Reichsversicherungsamts als Lehrgänge im Sinne dieser Vorschrift die Lehrgänge bei den nachstehend aufgeführten Lehranstalten an:

1. Universitätskliniken Köln  
in Köln-Lindenthal, Josef-Stelzmann-Str. 9,  
a) Krankengymnastikschule,  
b) Lehrgänge für Masseure und Masseusen,  
c) Säuglings- und Kinderschwesternschule,  
d) Wochenpflegeschule,
2. Säuglings- und Kinderpflegeschule am Kreiskinderkrankenhaus  
in Kettwig-Ruhr, Bismarckstr. 30,
3. Säuglingspflegeschule des Marienhospitals  
in Münster i. W.,
4. Diätschule des Mutterhauses der Barmh. Schwestern (Marienhospital)  
in Münster i. W., Klosterstr. 85,
5. Tageslehrgänge bei den Bildungsanstalten für Frauenberufe im Lande Nordrhein-Westfalen,
6. Fachschule für Augenoptiker  
in Köln, Claviusstr. 1 (alte Universität),
7. Staatliche Höhere Fachschule für Photographie  
in Köln, Hohenstaufenring 48/54.

Die hierauf von den Leitern der Lehranstalten auszustellenden Bescheinigungen sind nach folgendem Muster zu vollziehen und mit dem Dienststempel zu versehen:

#### Bescheinigung

Zum Nachweis der Ersatzzeiten nach § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO in der Fassung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393) wird

dem — der .....  
geboren am ..... in .....  
hiermit bescheinigt, daß er — sie — in der Zeit  
vom ..... bis .....  
an einem Lehrgang bei der .....  
in ..... als .....  
teilgenommen hat.

Der Lehrgang ist durch RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 6. 7. 1956 — II A 4 — 6404 c (9/56) (MBI. NW. S. 1638) als Lehrgang im Sinne des § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO anerkannt.

Dienststempel	Ort, Datum
	Unterschrift

Ich halte es für erforderlich, daß die Ersatzzeitscheine für die Zeit vom 1. Januar 1949 an in allen Fällen ausgestellt und den Lehrgangsteilnehmern übermittelt werden, in denen durch die Teilnahme am Lehrgang die Fortsetzung eines die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnisses mindestens für die Zeit eines Beitragszeitraumes ausgeschlossen war.

An die Träger der Rentenversicherungen,  
das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen  
in Essen,  
Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen  
in Essen.

Nachrichtlich  
An den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen,  
die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1956 S. 1638.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch  
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

